

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Durch den Corona-Lockdown haben viele Unternehmen aktuell mit erheblichen Verlusten zu kämpfen. Ob diese bis zum Jahresende aufgeholt werden können, ist fraglich. Zudem fehlen vielerorts die liquiden Mittel, um das Geschäft wieder anzukurbeln. Eine Möglichkeit liquide Mittel zu beschaffen, kann die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen sein. Dass bereits geleistete Steuervorauszahlungen für das vergangene Jahr noch herabgesetzt werden können, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag. Einer der größten Verlierer der Corona-Krise ist die Gastronomiebranche. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt. Sie beabsichtigt daher, den Umsatzsteuersatz auf Speisen zeitlich befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 für In- und Außer-Haus-Verkauf einheitlich auf 7 % herabzusetzen. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag.

Mit dem langsamen Erwachen des öffentlichen Lebens werden wieder mehr Dienstleistungen erbracht und die Unternehmen können auch wieder mehr Rechnungen schreiben. Dies erfolgt in fast allen Bereichen des Geschäftslebens mittlerweile elektronisch. Auch das Auftragswesen für die öffentliche Hand ist davon nicht ausgenommen. Unser letzter Beitrag informiert Sie darüber, dass nicht nur Auftraggeber des Bundes, sondern seit 18. April 2020 auch die Auftraggeber auf Landes- und kommunaler Ebene elektronische Rechnungen annehmen müssen.

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT.
COVID-19

Als Ihr erster Ansprechpartner in Sachen Steuern & Recht stehen wir an Ihrer Seite, sprechen Sie uns gern an. Weitere Informationen finden sie auch auf unseren Webseiten (www.etl.de), die wir laufend aktualisieren.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Corona-Krise: Finanzamt gewährt weitere steuerlichen Erleichterungen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise werden bei immer mehr Unternehmen spürbar. Die finanziellen Soforthilfen von Bund und Ländern reichen meist nicht aus, um die Liquiditätsengpässe zu überwinden. Daher versucht die Bundesregierung mit weiteren vielschichtigen Maßnahmenpaketen, Unternehmen schnell und unbürokratisch Hilfe zu leisten, z. B. durch Unterstützungsmaßnahmen der Finanzverwaltung.

So können Steuerpflichtige eine Herabsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer 2020 bis auf null Euro beantragen. Das schafft erst einmal Liquidität, denn im Ergebnis können die bereits geleisteten Vorauszahlungen für das I. Quartal 2020 ganz oder teilweise erstattet werden und die künftigen Vorauszahlungen in 2020 fallen kleiner aus oder entfallen ganz.

Gerade in der Gastronomie, im Eventmanagement oder im Tourismus kann davon ausgegangen werden, dass die Umsatzaufälle in diesem Jahr auf Grund des Lockdown nicht bzw. nur sehr begrenzt aufholbar sein werden. Sie müssen davon ausgehen, dass sie 2020 keine Gewinne erwirtschaften, sondern möglicherweise Verluste ausweisen werden. Damit fällt für 2020 keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer an und die Verluste können für steuerliche Zwecke nach 2019 zurückgetragen werden, was zu einer Steuererstattung führt – normalerweise aber erst nach Abgabe der Steuererklärung 2020 – also frühestens im Laufe des Jahres 2021. Und genau hier gewährt die Finanzverwaltung weitere Erleichterungen: einen pauschalen Verlustrücktrag bereits jetzt.

Unternehmen können beantragen, dass ihre Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen des Jahres 2019 rückwirkend herabgesetzt werden. Dies ist eine weitere Quelle, sich notwendige finanzielle Mittel zu beschaffen. Diese Möglichkeit besteht für Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen sind. Davon kann ausgegangen werden, wenn bereits die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Im Rahmen der Corona-Hilfsmaßnahmen gewährt das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen bereits für Zwecke der Vorauszahlung einen Verlustrücktrag bis zur Höhe von 15 % des Vorjahresgewinns bzw. Vorjahresüberschusses. Der Antrag kann für alle Gewinneinkünfte, das heißt für Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit aber auch aus Land- und Forstwirtschaft sowie für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gestellt werden.

Beispiel: Ein Reiseveranstalter hat für das Jahr 2019 Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 24.000 Euro entrichtet. Diese basierten auf einem erwarteten Gewinn von 80.000 Euro. Auch für 2020 wurden Vorauszahlungen von 6.000 Euro je Quartal festgesetzt. Aufgrund der Corona-Krise bricht der Umsatz des Reisebüros erheblich ein. Die Fixkosten laufen unverändert weiter. Der Reiseveranstalter hat beim Finanzamt bereits eine Herabsetzung seiner Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro beantragt, die bereits geleistete Vorauszahlung für das 1. Quartal wurde erstattet. Zusätzlich beantragt der Reiseveranstalter auch die nachträgliche Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 im Pauschalverfahren, da er aufgrund der lang andauernden Reisebeschränkungen und der daraus resultierenden zahllosen Stornierungen mit einem erheblichen Verlust in 2020 rechnet.

Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen für 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 12.000 Euro (15 Prozent von 80.000 Euro) auf 18.000 Euro herab. Die sich dadurch ergebende Überzahlung von 6.000 Euro wird erstattet. Bei der Veranlagung der Einkommensteuer für 2019 werden zwar erst einmal Steuern (ohne einen Verlustrücktrag aus 2020) festgesetzt. Diese müssen aber (soweit sie die Steuern auf den pauschalen Verlustrücktrag nicht übersteigen) erst gezahlt werden, soweit sich bei der Veranlagung von für 2020 kein rücktragsfähiger Verlust ergeben sollte, also frühestens im Laufe des Jahres 2021.

Hinweis: Der Antrag kann zwar unkompliziert schriftlich oder auf elektronischem Weg (per Elster) gestellt werden, ein gesondertes Formular muss nicht ausgefüllt werden. Dennoch sollte er gut überlegt werden. Kommt es für 2020 doch nicht zu einem rücktragsfähigen Gesamtverlust, so sind die herabgesetzten Steuerzahlungen für 2019 nachzuentrichten. Das Finanzamt gewährt in diesen Fällen also nur ein - wengleich auch zinsloses – Darlehen.

Fristverlängerungen zur Liquiditätsverbesserung wenig geeignet

Auch in der aktuellen Corona-Krise müssen Lohnsteueranmeldungen pünktlich bis zum 10. des auf den Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Dabei stellen allerdings die verschiedenen Arbeitszeitmodelle mit umfassender oder teilweiser Kurzarbeit, Aufstockung, Krankheit, Quarantäne u. a. m. die Unternehmen und die verantwortlichen Lohnbuchhalter vor erhebliche organisatorische Herausforderung. Besonders schwierig wird es, wenn die Lohnsachbearbeiter im Homeoffice tätig sind oder umfangreiche rechtliche Fragen im Vorfeld geklärt werden müssen. Dann ist eine fristgerechte Abgabe der Lohnsteueranmeldung zeitweilig beim besten Willen nicht zu schaffen. Betroffene Unternehmen haben daher

während der Corona-Krise die Möglichkeit, für die Abgabe der monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen, eine Fristverlängerung für maximal zwei Monate zu beantragen.

Hinweis: Die Fristverlängerungen sind vorwiegend wegen organisatorischer Schwierigkeiten zu stellen und bieten nur kurzfristig einen finanziellen Aufschub. Daher sind sie zur Abmilderung von Liquiditätsengpässen weniger geeignet. Wir empfehlen Ihnen daher, einen Antrag auf Fristverlängerung nur zu stellen, wenn es Ihnen oder Ihrem beauftragten Lohnbüro nachweislich unverschuldet nicht möglich ist, die Lohnabrechnung fristgerecht zu erstellen.

Steuersenkung für Speisen sollen der Gastronomie helfen

Mit Spannung schauen die Gastronomen auf die wöchentlichen Telefonkonferenzen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder. Zu gern möchten sie wieder Gäste in ihren Räumlichkeiten bewirten und verwöhnen. Doch unstrittig kann das Menü, welches in Zeiten des Lockdown nicht verkauft werden konnte, nicht nachgeholt werden. Damit die Gastronomiebetriebe dennoch schnell wieder auf die Beine kommen, wenn die Corona-Beschränkungen weiter gelockert werden, beabsichtigt die Finanzverwaltung den Umsatzsteuersatz auf Speisen in der Gastronomie zeitlich befristet herabzusetzen.

Während der Außerhausverkauf von Speisen in der Regel bereits heute als Lieferung dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt, werden Speisen im Restaurant, Café oder anderen Gastronomiebetrieben als sonstige Leistung beurteilt und mit dem vollen Steuersatz besteuert. Zur Unterstützung der gastronomischen Wirtschaft unterliegen, nach dem nun vorliegenden Gesetzentwurf, im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 die an Gäste abgegebenen Restaurant- und Verpflegungsleistungen nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (statt 19 %). Getränke ganz gleich ob alkoholfrei oder alkoholisch, ob allein oder im Zusammenhang mit der Speisengewährung sind jedoch von der Steuersenkung ausgenommen.

Ob mit der Steuersenkung auch die Grillwurst im Biergarten oder der leckere Eisbecher billiger werden, hängt davon ab, welche Strategie der Gastronom wählt: Mehr Umsatz über mehr Kunden und preiswertere Speisen oder mehr Umsatz durch eine höhere Gewinnmarge aufgrund der geringeren Umsatzsteuer. Doch wie sich der Gastronom auch entscheidet: Genießen Sie die nach der Lockerung der Corona-Maßnahmen wiedergewonnenen Freiheiten, hoffentlich bei schönstem Frühlings- und Sommerwetter und denken Sie daran, dass jeder Gast mit seinem Besuch ein kleinwenig sein Lieblingslokal stützt

Elektronische Rechnungen werden für Aufträge der öffentlichen Hand zwingend

Auch vor Corona hat Digitalisierung und elektronische Kommunikation den unternehmerischen Alltag immer stärker geprägt. So werden Rechnungen bereits in fast allen Bereichen des Geschäftslebens elektronisch erstellt. Der Anteil der per E-Mail versandten Rechnungen wächst stetig. Bereits am 4. April 2017 beschloss der Bundestag, die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen einzuführen. Damit wird die öffentliche Hand gezwungen, auch in ihren Bereichen die Digitalisierung von Rechnungsprozessen voranzutreiben. Bereits seit November 2019 müssen die Auftraggeber des Bundes elektronische Rechnungen akzeptieren. Seit 18. April 2020 ist nunmehr die zweite Stufe des Gesetzes in Kraft. Damit müssen auch Auftraggeber auf Landes- und kommunaler Ebene elektronische Rechnungen ihrer Auftragnehmer akzeptieren.

Wie es eine Vielfalt von Auftrags- und Rechnungserstellungsprogrammen gibt, so gibt es leider auch keine einheitliche Normierung, wie elektronische Rechnungen an die verschiedenen Rechnungsempfänger des Bundes und der Länder sowie auf kommunaler Ebene übersandt werden müssen. Zum Teil sind die elektronischen Rechnungen über eine zentrale Plattform bereitzustellen, aber auch individuelle Lösungen der verschiedenen Auftraggeber der öffentlichen Hand sind am Markt zu beobachten. Damit sich die Umstellung auf die digitale Rechnungsverarbeitung in den Rathäusern schnell rentiert, planen einige Bundesländer bereits in wenigen Monaten eine Pflicht zur elektronischen Rechnungserstellung und -übermittlung einzuführen. Alternativ können einzelne Behörden selbst über eine Verpflichtung ihrer Lieferanten entscheiden.

Unternehmer müssen auf elektronische Rechnungsstellung umstellen

Unternehmer, die Aufträge des Bundes erfüllen, werden bereits zum Ende dieses Jahres kein Wahlrecht mehr haben. Sie können nur noch elektronische Rechnungen einreichen. Denn nach einem Jahr mit der verpflichtenden Annahme von elektronischen Rechnungen dürfen die rechnungsempfangenden Stellen des Bundes ab dem 27. November 2020 papierbasierte Rechnungen zurückweisen. Dazu zählen auch Rechnungen,

die als „einfaches“ PDF übermittelt werden. Damit müssen die Rechnungen für eine automatisierte Verarbeitung in der Buchhaltung der öffentlichen Hand bestimmte Strukturdaten im Sinne einer „XRechnung“ haben. Notwendige Informationen zum „XRechnung“-Standard finden betroffene Unternehmer auf den Internetseiten des Forums elektronische Rechnung Deutschland (kurz FeRD; www.ferd-net.de) oder bei ihrer zuständigen IHK oder Handwerkskammer.

Spätestens ab Mitte 2021 werden auch die Landesbehörden und die kommunalen Behörden dazu übergehen, Rechnungen in Papierform abzulehnen. Für Behörden des Bundeslandes Bremen gilt dies bereits ab dem 27. November 2020.

Tipp: Informieren Sie sich rechtzeitig über die Erfordernisse zur elektronischen Rechnungslegung, wenn Sie regelmäßig Aufträge von Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Hand erhalten.

ETL International AG

Steuerberatungsgesellschaft
Kronprinzenstr. 10
45128 Essen

Telefon: +49 201 2404 376
Fax: +49 201 2404 33 376
etl-international@etl.de
www.etl-global.com

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.